

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1954

Landesverband der Musikschulen
in Schleswig-Holstein e.V.

Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

04331 – 148 650

richter@musikschulen-sh.de
www.musikschulen-sh.de

Stellungnahme des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein
zum Alternativantrag des SSW

Kulturförderungsgesetz für Schleswig-Holstein Drucksache 20/992

Der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein befürwortet die vorrangige und kurzfristige Umsetzung eines Musikschulförderungsgesetzes.

Öffentliche Musikschulen in Schleswig-Holstein brauchen **jetzt verlässliche Rahmenbedingungen**, um ihren Bildungsauftrag weiterhin finanzierbar und nachhaltig ausüben zu können. Insbesondere im Zuge der **Ganztagschulentwicklung**, in welcher Musikschulen als Kooperationspartner einen wichtigen Beitrag leisten, muss die Musikschullandschaft mit ihren knapp 1.100 Lehrkräften und knapp 40.000 Schüler*innen an VdM-Musikschulen abgesichert werden. Derzeit kooperieren Musikschulen mit knapp 200 Grundschulen und Kindertagesstätten.

Die Einführung des Rechts auf Ganztagsbetreuung ist nicht nur eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen – sie erfordert auch eine konzeptionelle und strukturelle Neuausrichtung des Bildungswesens. Dabei birgt sie die Chance, im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengerechtigkeit derzeit bestehende Lücken in der **musikalischen Bildung aller Grundschüler*innen** nachhaltig zu schließen. Musikschulen leisten hier einen entscheidenden Beitrag. Weiterhin können im Rahmen von Ganztagskooperationen Strukturen zur frühen **Nachwuchs- und Begabtenfindung und -förderung** aufgebaut werden, die im Sinne aller musikalischen Bildungsinstitutionen in Schleswig-Holstein sind – denn der musikalische Bildungsweg der Musiklehrkräfte von morgen – sei es für Schule oder Musikschule – beginnt bereits im Grundschulalter.

Das geplante Musikschulförderungsgesetz regelt darüber hinaus eine **staatliche Anerkennung** von Musikschulen. **Staatlich geförderte und anerkannte Musikschulen** werden kommunal verantwortet und gefördert und sind fest in den **kommunalen Bildungslandschaften verortet**. Regelmäßig werden die Qualitätskriterien zur staatlichen Anerkennung überprüft. Staatlich anerkannte Musikschulen bieten die Voraussetzung, in Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten oder Trägern des offenen Ganztages qualitätsvolle musikalische Bildungsangebote zu konzipieren und umzusetzen, um auf diese Weise die **Teilhabe an Musik** für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Vor zwei Jahren – im September 2021 – legten SSW und SPD einen Entwurf für ein Musikschulgesetz vor (Drucksache 19/3072). In der anschließenden Beratung, Anhörung und Abstimmung über den Gesetzesentwurf, kam es zu keiner Verabschiedung des Gesetzes. Im Rahmen dieses Prozesses wurde insbesondere deutlich, dass ein Musikschulgesetz auch die staatliche Förderung und Anerkennung von Musikschulen regeln muss, um wirkungsvoll zu sein – es braucht also ein Musikschulförderungsgesetz.

Zu Recht wurde deshalb die Umsetzung eines Musikschulförderungsgesetzes in den Koalitionsvertrag 2022-2027 mit aufgenommen. Es ist nun an der Zeit, diesen zukunftsweisenden Schritt der Absicherung und Weiterentwicklung der Musikschulen als integralen Teil der kulturellen Bildungslandschaft unseres Landes zu gehen – ein Schritt, der durchaus **Vorbildcharakter** haben kann.

Die bisherige finanzielle Förderung der öffentlichen Musikschulen durch das Land beträgt rund 5% (ca. 27€ pro Schüler*in p.a.) der Gesamtfinanzierung der öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein. Der Anteil der Kommunen liegt im landesweiten Durchschnitt bei rund 35%. Rund 60% des Gesamtetats



der Musikschulen tragen die Eltern (ca. 340€ pro Schüler*in p.a.). Eine **weitere Steigerung der Unterrichtsgebühren wäre unsozial**, da diese der Teilhabegerechtigkeit und Bildungsteilhabe eklatant widersprechen würde.

An den öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein unterrichten derzeit 1.090 Lehrkräfte. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist hierbei relativ ausgeglichen – jedoch nicht das Verhältnis zwischen Honorarkräften und Festangestellten. Nur 27,34% der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein befinden sich in einem gesicherten und angemessenen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Das bedeutet, dass **knapp 800 Musikschullehrkräfte auf Honorarbasis** arbeiten. Eine durch ein Musikschulfördergesetz festgeschriebene und dynamisierte Landesförderung ermöglicht den Musikschulen eine **schrittweise Übernahme der Honorarkräfte in feste Anstellungsverhältnisse**.

Sofern es nicht den Prozess der kurzfristigen und vorrangigen Umsetzung eines Musikschulfördergesetzes behindert, befürwortet der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein ein Kulturfördergesetz. Dabei sollte jedoch der gleiche bildungsbezogene Qualitätsanspruch – wie es der Gesetzestext des Musikschulfördergesetzes vorsieht – auch auf andere Institutionen und Bereiche Anwendung finden.